

Gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und Ziffer 6 des Reglements über die Vereinsförderung erlässt der Gemeinderat

# Richtlinien über die Vereinsförderung im Kulturbereich

(Anhang zum Pflichtenheft der Kulturkommission)

## I. Einmalige Beiträge

### Art. 1

#### Gesuch

Ein schriftliches Gesuch ist mit den notwendigen Angaben mindestens zwei Monate vor Projektbeginn dem Kultursekretariat einzureichen. Bei Jubiläen und zu budgetierenden Beträgen ist das Gesuch bis Ende Juli des Vorjahres zu stellen.

### Art. 2

#### Art der Beiträge

Einmalige Beiträge können in Form fester Beiträge, als Defizitgarantien oder als zinslose Darlehen gewährt werden.

#### a) Feste Beiträge

- für bedeutende Vereinsjubiläen; als bedeutend werden Jubiläen der 25-Jahr-Reihe betrachtet.
- für ausserordentliche Anschaffungen, z. B. Uniformen, Instrumente, Geräte, die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind und deren vollständige Eigenfinanzierung unzumutbar ist. Als Richtlinie gilt eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde von 25%.
- für Vereine, die von der Einwohnergemeinde keinen Jahresbeitrag erhalten.

Beträge über CHF 10'000.– werden mit einem Gemeinderatsbeschluss gewährt und in der Gemeinderechnung gesondert ausgewiesen.

#### b) Defizitgarantien

Ist bei einer Veranstaltung oder einem Projekt eines Vereins die Erzielung eines Gewinns wahrscheinlich, kann die Einwohnergemeinde zur finanziellen Absicherung eine Defizitgarantie abgeben. Die Erfüllung erfolgt erst nach Vorlage einer Schlussrechnung.

#### c) Darlehen

Die Einwohnergemeinde kann einem Verein für Investitionen in die vereinseigene Infrastruktur mit schriftlichem Vertrag ein unverzinsliches Darlehen gewähren. Dieses ist bei einer Veräusserung der unterstützten Sache oder gemäss vertraglicher Absprache zurück zu erstatten.

Darlehen über CHF 10'000.– werden mit einem Gemeinderatsbeschluss gewährt und in der Gemeinderechnung gesondert ausgewiesen.

## **II. Jahresbeiträge**

### **Art. 3**

#### **Voraussetzungen**

- a) Schriftliches Gesuch an das Kultursekretariat unter Beilage folgender Unterlagen:
  - Statuten;
  - Liste der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben;
  - Liste der Aktivmitglieder (mit Adress- und Jahrgangsangaben);
  - Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise der letzten drei Jahre;
  - Budget und Jahresprogramm des aktuellen Jahres.
- b) Beiträge über CHF 10'000.- werden verbunden mit einer Leistungsvereinbarung gewährt.
- c) Der Gesuchssteller darf nicht rechtlich integrierter Teil einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.
- d) Der Gesuchsteller kann nachweisen, dass er während mindestens drei zusammenhängenden Jahren in der Gemeinde gewirkt hat.
- e) Der Gesuchsteller kann mindestens einen Drittel der jährlichen Ausgaben mit Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter (ohne Einrechnung des Gemeindebeitrages!) decken.
- f) Der Gesuchssteller verfügt über kein grosses finanzielles Vermögen. Als grosses Vermögen gilt: Die Summe des Vermögens übersteigt den finanziellen Gesamtaufwand der letzten drei Vereinsjahre.

### **Art. 4**

#### **Verlängerung**

Einmal bewilligte Jahresbeiträge werden in der Regel stillschweigend verlängert. Die Vereine müssen bis spätestens Ende Juli dem Kultursekretariat folgende Unterlagen einreichen:

- Jahresbericht (des Präsidenten) und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres mit Vermögensnachweis;
- Budget und Jahresprogramm des Laufenden Jahres;
- aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen).

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder sind die Voraussetzungen für weitere Beitragsleistungen nicht mehr gegeben, wird kein Beitrag ausgerichtet.

### **Art. 5**

#### **Kriterien und Tarife**

Zur Ermittlung der Beitragshöhe wird ein Verein gemäss den nachfolgenden Bemessungskriterien in den drei Bereichen fachliche Leitung, Infrastruktur / Material / Archiv sowie kulturelle Tätigkeit eingestuft. Wird ein Kriterium erfüllt, erhält der Verein die dafür vorgesehene Entschädigung.

#### 1. Fachliche Leitung:

- a) Vereine mit einem von der Kulturkommission anerkannten Bedarf einer festen, professionellen Leitung (staatlich anerkannter Ausbildungsabschluss im verlangten Fachbereich, Arbeitsvertrag, AHV-pflichtiger Lohn, berufliche Vorsorge)
 

CHF 8'000.-
- b) Vereine mit fester externer Leitung (Ausbildungsnachweis im verlangten Fachbereich, Arbeitsvertrag, AHV-pflichtiger Lohn)
 

CHF 4'000.-

- c) Vereine mit zusätzlichem professionellem Personal (zu Ausbildungszwecken, Assistenz der Leitung usw.) in dauernder, regelmässiger Beschäftigung (Arbeitsvertrag, AHV-pflichtig) CHF 1'000.- pro Person total max. CHF 2'000.-
- d) Vereine mit vereinsinterner Leitung (ehrenamtlich oder unregelmässige Entschädigung kleineren Ausmasses) CHF 500.-
2. Infrastruktur / Material / Archiv:
- a) Vereine mit eigener Infrastruktur s. Darlehen
- b) Vereine mit eigenem Material (Kleidung, Instrumente, Geräte etc.) CHF 1'000 - 4'000.- (je nach Vereinsgrösse und Ausmass)
- c) Vereine mit privatem, zur Vereinstätigkeit genutztem Material CHF 1'000 - 2'000.- (je nach Vereinsgrösse und Ausmass)
- d) Vereine mit eigenem Materialdepot und/oder Archiv (sofern es der Forschung zugänglich ist) CHF 500.- bis 1'000.-
3. Kulturelle Tätigkeit
- a) Eigenproduktionen (Programmerarbeitung mit öffentlichen Auftritten)
- 1 Produktion (Jahresdurchschnitt): CHF 1'000.-
  - 2 Produktionen (Jahresdurchschnitt): CHF 2'000.-
  - 3 Produktionen oder 2 Produktionen und weitere Auftritte (Jahresdurchschnitt): CHF 3'000.-
- b) Auftrittshäufigkeit in der Öffentlichkeit und repräsentative Funktionen (z. B. musikalische Begleitung bei behördlichen Anlässen)
- Sporadische Einsätze separate Spenden (Freier Kredit GR)
  - bis 5 Veranstaltungen (Jahresdurchschnitt) CHF 1'000.-
  - über 5 Veranstaltungen (Jahresdurchschnitt) CHF 2'000.-

Der Kulturbeauftragte nimmt unter Einbezug des jeweiligen Vereinsvorstandes eine grundsätzliche Einteilung vor. Diese wird von der Kulturkommission traktandiert, verabschiedet und dem Gemeinderat zur Genehmigung beantragt.

## **Art. 6 Auszahlung**

Gesuche für eine erstmalige Ausrichtung eines Jahresbeitrags oder für eine Veränderung der Beitragshöhe sind dem Kultursekretariat bis Ende Juli des Vorjahres einzureichen. Bewilligte Jahresbeiträge werden im Verlauf der ersten Jahreshälfte ausbezahlt, wiederkehrende Beiträge nach Einreichung der unter Art. 4 genannten Unterlagen.

## **III. Benützung gemeindlicher Infrastruktur Art. 7**

Die Vereine können sich bei der Abteilung Liegenschaften / Sport schriftlich für die Benützung gemeindlicher Räume bewerben. Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Zweckbestimmung des gewünschten Raums (Beschreibung der Tätigkeit, Platzbedarf, Materialdepot usw.);
- Benützungzeiten (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit);
- Verantwortliche Personen.

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den geltenden Tarifordnungen.

#### **IV. Jugendförderung**

##### **Art. 8**

Die Einwohnergemeinde richtet im Rahmen der Budgetfestsetzung zweckgebundene Jugendförderungsbeiträge aus. Für Jugendliche im Alter von 6 bis 20 Jahren gilt ein Pro-Kopf-Beitrag von zurzeit CHF 150.--. Voraussetzungen für eine Gewährung sind:

- das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet in der Regel (ausser den Schulferien) wöchentlich statt;
- es steht eine qualifizierte Leitungsperson zur Verfügung;
- es wird eine separate Rechnung über das Angebot geführt;
- die Beiträge werden ausschliesslich für die Jugendarbeit eingesetzt (Leiter, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung etc.).

Folgende Gesuchs-Unterlagen für das Folgejahr sind alljährlich bis Ende Juli dem Kultursekretariat einzureichen:

- Beschreibung des Angebotes (Art, zeitliches Ausmass etc.);
- Organisation (Gruppengrösse pro Leitungsperson, Administration etc.);
- Liste aller Leitungspersonen (Namen, Ausbildungsbeschreibung, Pensen);
- Liste aller Teilnehmenden (Namen und Angaben zu Wohnsitz und Jahrgang);
- Abrechnung über das vorjährige Angebot für Jugendliche (getrennt von der sonstigen Vereinsrechnung).

Dem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Angebots-Änderungen sind dem Kultursekretariat unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Wird eine Unterstützung nicht oder nicht mehr gewährt, so teilt der Gemeinderat dies dem betreffenden Verein mit einer Begründung mit. Allfällige Rückforderungen bleiben vorbehalten.

#### **V. Schlussbestimmung**

##### **Art. 9**

Die Unterstützung eines Vereins ist als Ganzes zu sehen, das heisst: einzelne Posten der genannten Unterstützungsarten können gegenseitig aufgerechnet werden.

#### **VI. Rechtskraft**

##### **Art. 10**

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Baar, 7. März 2007

**Gemeinderat Baar**